

Frage ihrer urheberrechtlichen Bedeutung befaßt. Unter Berücksichtigung der in den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen zum Ausdruck kommenden Ausführlichkeit genügt es, den Sachverhalt zunächst kurz anzudeuten.

Die Buchhandlung H. in Halle hatte im Jahre 1911 mit dem Pharusverlag in Berlin einen Vertrag über den Alleinvertrieb der von diesem Verlag herzustellenden »Wanderkarten der Umgebung von Halle a. S.« geschlossen; ferner hat sie am 3. April 1907 den Alleinvertrieb des vom Pharusverlag herausgegebenen »Pharusplans Halle a. S.« erworben, dem »wissenswertes Angaben für Einheimische und Fremde« beigegeben sind. An Wanderkarte und Stadtplan nimmt die Buchhandlung H. nunmehr ein gegen Dritte wirkendes Urheber- und Verlagsrecht in Anspruch. Das Urheberrecht begründet sie damit, daß ihr Gesellschafter W., der ihr seine urheberrechtlichen Ansprüche abgetreten habe, die roten Wanderwege in die Schwarzabzüge der Karten eingezeichnet habe, ebenso habe er für den Stadtplan die »wissenswertes Angaben« selbständig bearbeitet und fertiggestellt. In der gegen die Bahnhofsbuchhandlung H. & Sohn in Halle erhobenen Klage verlangt sie Unterlassung von Vervielfältigung und Verbreitung der betreffenden Wanderkarte und des Stadtplans von Halle. — Ihre Klage ist in allen Instanzen (Landgericht Halle, Oberlandesgericht Naumburg und Reichsgericht) abgewiesen worden.

Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen: Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, hat sich die Mitwirkung des W. an der Karte darauf beschränkt, daß er in dem vom Pharusverlag nach dessen selbständigen Gedanken hergestellten Kartenblatt die Wanderwege durch Anlegung in roter Farbe ersichtlich gemacht hat. Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit von so untergeordneter Bedeutung, daß es nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden kann, wenn sie vom Berufsrichter nicht als selbständige schöpferische Leistung, sondern nur als unselbständige Gehilfentätigkeit bewertet wird. Deshalb ist auf Seiten des W., von dessen Rechtsanspruch die Klägerin allein ihre Ansprüche herleitet, weder ein besonderes Urheberrecht nach § 1 Nr. 3 Litt. G., noch ein Miturheberrecht im Sinne des § 6 Litt. G., noch, wie die Revision ferner zur Erwägung gestellt hat, eine Rechtsgemeinschaft mit den übrigen Beteiligten im Sinne der §§ 741 ff. BGB. entstanden. An den »wissenswertes Angaben« für den Pharus-Stadtplan von Halle hat der Berufsrichter der Klägerin und ihrem Mitgesellschafter W. ein Urheberrecht abgesprochen, weil jene Angaben, die nur in Verbindung mit dem im geistigen Eigentum des Pharusverlags stehenden Stadtplan erschienen seien, nicht den Erfordernissen einer selbständigen geistigen Schöpfung genügten und daher den Begriff eines Schriftwerkes im Sinne von § 1 Nr. 1 Litt. G. nicht erfüllten. Wie das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, ist als »Schriftwerk« im Sinne des § 1 Nr. 1 Litt. G. ein Erzeugnis geistiger Tätigkeit des Urhebers zu verstehen, wobei an das Maß der geistigen Tätigkeit keine besonders hohen Anforderungen zu stellen sind. Die schaffende Tätigkeit kann sich auch in einer bloßen Formgebung, in der Sammlung, Einteilung, Anordnung des vorhandenen Stoffes äußern. Auszuscheiden ist aber alles rein Schablonenmäßige, jede rein mechanisch angefertigte Niederschrift, die eine individuelle geistige Tätigkeit des Verfassers nicht erkennen läßt. Dazu sind beispielsweise für gewöhnlich Preisverzeichnisse, Theaterzettel und Kataloge zu rechnen. Mit diesen Grundsätzen steht es im Einklang, wenn das Berufungsgericht im vorliegenden Falle die »wissenswertes Angaben« nicht zu den Schriftwerken rechnet. Da dem Verfasser, wie das Berufungsgericht feststellt, für die äußere Form der Anordnung und die stoffliche Zusammenstellung bereits die zu den Pharusplänen von Dresden und Magdeburg angefertigten gleichartigen Übersichten als Muster vorlagen, so beschränkte sich W.s geistige Tätigkeit im wesentlichen darauf, daß er die vorgesehene Einzelabschnitte durch Eintragung der auf die Stadt Halle zutreffenden Angaben ausfüllte. Hierbei handelte es sich um tatsächliche Angaben, wie sie aus amtlichen Kundgebungen, Adreßbüchern und anderem allgemein zugänglichen Quellenmaterial un schwer übernommen werden konnten. Eine individuelle geistige Tätigkeit, durch die seine Arbeit ein äußerlich hervortretendes besonderes Gepräge gegenüber anderen derartigen Aufstellungen erhielt, trat dabei nicht zutage. Das gilt auch, wie beide Vorderrichter zutreffend ausführen, für die geringfügigen zusätzlichen Bemerkungen in Abschnitt VII »Sehenswürdigkeiten«. Was aber in wesentlich gleicher Art von jedem anderen Bearbeiter des gleichen Stoffes zusammengestellt sein würde und sich gewissermaßen aus dem Stoffe selbst ergibt, kann nicht als individuelle Geistesarbeit eines einzelnen geschützt werden. Dem Wesen des Urheberrechts, das nur eigenartigen selbständigen Schriftwerken Schutz gewähren will, widerspricht

es, schriftliche Aufzeichnungen, die eine eigentümliche Schaffensarbeit des Verfassers nicht erkennen lassen, zum Gegenstand schutzfähigen geistigen Eigentums zu machen. Deshalb erscheint es nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht den »wissenswertes Angaben« wegen Mangels selbständiger geistiger Tätigkeit des Verfassers die Schutzfähigkeit versagt. Rechtlich einwandfrei ist auch die Ansicht des Vorderrichters, daß die Klägerin weder an der Wanderkarte noch an den »wissenswertes Angaben« ein Verlagsrecht erworben habe. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fehlt es an jedem Anhalt dafür, daß der Pharusverlag der Klägerin das Recht zur Vervielfältigung der Wanderkarte übertragen hat. Das Vervielfältigungsrecht gehört aber zu den wesentlichen Erfordernissen eines Verlagsvertrags. Das Gleiche gilt von den »wissenswertes Angaben« zum Stadtplan, wenn man annehmen wollte, daß der Pharusverlag, der das Schema für die Angaben aufgestellt hat, ein Urheberrecht daran erworben hat. (Aus den »Reichsgerichtsbriefen« Karl Niplad, Leipzig, Kochstr. 76.)

Anmerk. d. Red.: Es wäre wohl interessant, wenn Äußerungen aus Verlegerkreisen die hier angeführten Fragen weiter beleuchteten, da sicher noch allerhand dazu zu sagen ist und das Problem für den Buchhandel beachtliche Bedeutung hat.

Jubiläum. — Am 20. März war das 100jährige Jubiläum der Verlagsbuchhandlung Pet. Schmitz & Co. in Köln. Peter Schmitz, der Sohn des Buchhändlers Joh. Georg Schmitz, der seit ca. 1790 in Köln eine Buchhandlung betrieb, errichtete am 20. März 1824 in Köln eine eigene Verlags- und Sortimentsbuchhandlung. — Pet. Schmitz entsaltete bald eine für die Zeit vor 100 Jahren recht lebhafteste Verlagstätigkeit. U. a. gab er heraus »Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königlich preussischen Rheinprovinz«, das ein unentbehrliches Hilfsmittel für die rheinischen Juristen wurde, erst mit der Einführung des BGB. seinen Wert verlor und dann eingestellt wurde. Eine große Anzahl von Predigtwerken, Gebet- und Erbauungsbüchern erschien damals im Verlage von Pet. Schmitz, der sich Lehrbücher für Volks- und höhere Schulen, sowie geschichtliche und andere Werke anschloss. Ein Haupttreffer war das Rechenbuch von Richter und Grönings, das unter der Bearbeitung des Schulrats J. Mundt noch heute erscheint und in der Rheinprovinz und weit darüber hinaus eingeführt und beliebt ist. Pet. Schmitz starb 1862, viel zu früh für die Seinen und für das Geschäft, das von seiner Witwe weitergeführt wurde. Nach deren Ableben kam die Handlung am 10. März 1885 an die Geschwister Schmitz, deren letztes, Fräulein Julie Schmitz, 1915 starb. Seitdem sind ihre Nichten, Frau Maria Pelman in Bonn und Fräulein Josefine Berger in Köln, Inhaberin der Jubelfirma.

Preisaus schreiben für Bücherfreunde. (Vgl. Bbl. 1923, Nr. 285; 1924, Nr. 43.) — Wie in Nr. 285 ausführlich mitgeteilt, hat der Verein Dresdner Buchhändler Bücherpreise für die Beantwortung der beiden Fragen ausgesetzt: 1. Warum sind Bücher gute Freunde? — 2. Welche zwanzig Bücher bilden die beste Grundlage für eine Hausbibliothek? Nunmehr ist die schwierige Preisverteilung erfolgt. Auf die erste Frage sind in Vers und Prosa aus allen Ständen und aus allen Gegenden Einsendungen erfolgt, sodaß es die in Nr. 285 genannten Preisrichter nicht leicht hatten. Der Sinn der zweiten Frage, auf die eine vollständig genügende Antwort nicht gegeben wurde, war: Welche Bücher muß ich unbedingt zu Hause haben, um jederzeit Rat und Unterhaltung zu finden und dadurch mein Wissen zu bereichern? In den meisten Antworten wurden die Lieblingsbücher oder solche, deren Nennung auf einer persönlichen Empfehlung beruht, angegeben. Eine solche mit bescheidenen Mitteln zu errichtende Hausbibliothek müßte etwa so aussehen: Geschichte: Jord v. Wartenburg, Weltgeschichte in Umrissen; G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Geographie: Seydlig, Handbuch der Geographie, Westermanns Atlas. Literatur: Scherer-Walzel, Deutsche Literatur; Wiegler, Weltliteratur. Kunstgeschichte: Widenhagen, Kunstgeschichte (enthält auch Musikgeschichte). Gesundheit: Bod, Buch vom gesunden und kranken Menschen. Rechts- und Staatswissenschaft: Bürgerliches Gesetzbuch; Friedensvertrag. Wörterbuch: Duden (Orthographisches Wörterbuch). Klassiker: Goethe, Schiller, Hebel, Shakespeare (je eine Auswahl in vier Bänden). Verschiedenes: die Bibel; Avenarius, Hausbuch deutscher Lyrik; Busch, Humorist. Hauschat; Grimm, Märchen; Kürschners Lexikon. — Preisgekrönt wurden 17 Antworten, die obiger Zusammenstellung nahe kamen, wobei selbstverständlich andere den gleichen Stoff behandelnde Bücher — soweit sie beachtenswert sind — ebenso gewertet wurden.